



Sanktionsordnung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Diese Ordnung nimmt Bezug auf § 7 der Satzung des Judo-Verband Berlin e.V. und definiert den Anwendungsbereich, die Gründe und Maßnahmen sowie den Katalog der Sanktionen.

Stand: 02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Allgemeines	2
§ 2 – Sanktionsgründe	2
§ 3 – Sanktionsmaßnahmen	2
§ 4 – Sanktionskatalog	3
§ 5 – Geldbuße	4
§ 6 – Protest gegen Sanktionsmaßnahmen	4
§ 7 – Rechtsmittel.....	5
§ 8 – Inkrafttreten	5



§ 1 Allgemeines

1. Vergehen gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder gegen die Satzung und Ordnungen des JVB bzw. übergeordneter Verbände, können vom JVB mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
2. Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen wie zum Beispiel Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre sowie Vereine und Verbände eingeleitet werden.
3. Sanktionsmaßnahmen werden durch das Präsidium eingeleitet. Dem Vorstand obliegt ein Vorschlagsrecht. Bei Wettkämpfen und Lehrgängen können sofortige Sanktionsmaßnahmen auch durch die sportliche Leitung erteilt werden.
4. Die sportliche Leitung hat dem Präsidium Verstöße schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.

§ 2 Sanktionsgründe

1. Aus folgenden Gründen können Sanktionsmaßnahmen eingeleitet werden:
 - a) bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des JVB
 - b) bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
 - c) bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des JVB
 - d) bei Beleidigung von Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden
 - e) bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen
 - f) bei Zahlungsrückständen
 - g) bei Nichteinhaltung von Fristen

§ 3 Sanktionsmaßnahmen

1. Folgende Sanktionsmaßnahmen können nur durch das Präsidium eingeleitet werden:
 - a) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des JVB
 - b) Ausschluss aus dem JVB
 - c) Amtsausübungssperre
 - d) Amtsenthebung
 - e) Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
 - f) Entzug von Lizenzen auf Ebene des JVB
 - g) Ruhendstellung von Lizenzen
 - h) Aberkennung von Graduierungen auf Ebene des JVB
 - i) Aberkennung von Auszeichnungen und Ehrungen auf Ebene des JVB



2. Folgende Sanktionsmaßnahmen können bei Wettkämpfen und Lehrgängen auch durch die sportliche Leitung erteilt werden:
 - a) Verweis
 - b) Punktabzug von Einzelkämpfen
 - c) Punktabzug von Mannschaftskämpfen
 - d) Geldbuße
 - e) Startverbot
 - f) Hausverbot

§ 4 Sanktionskatalog

1. Nichteinhaltung von Fristen / Teilnahmen zu Wettkämpfen und Lehrgängen
 - a) Wettkampfmeldung zu Berliner Meisterschaften
 - i. Terminüberschreitung
 - Aufschlag von 50 % des Startgeldes
 - ii. Nichtmeldung
 - Doppeltes Startgeld vor Ort
 - iii. Verspäteter Zahlungseingang
 - Aufschlag von 50 % des Startgeldes
 - iv. Kein Zahlungseingang
 - Doppeltes Startgeld vor Ort
 - b) Lehrgangsmeldung zu Lehrgängen des JVB
 - i. Terminüberschreitung
 - Aufschlag in Höhe von 10,00 Euro
 - ii. Nichtteilnahme
 - Stornogebühr in Höhe von 5 %, höchstens 20,00 Euro
2. Mitgliedermeldung und Beitragszahlung
 - a) Vereine / Abteilungen, die nicht bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres die Jahresmeldung vorgenommen haben, zahlen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro.
 - b) Bei Vereinen / Abteilungen, die nicht bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres die Jahresmeldung vorgenommen haben, wird als Mitgliederzahl der Vorjahreswert plus das durchschnittliche Wachstum der Mitgliedsvereine herangezogen, mindestens aber der Vorjahreswert.
 - c) Vereine / Abteilungen, die nicht bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, zahlen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro.
 - d) Für Falschmeldungen, die nicht angemessen begründbar sind, erfolgt eine Geldbuße in Höhe von 2,00 Euro pro falsch gemeldetes Mitglied.



- e) Abweichungen zwischen den Mitgliedermeldungen von JVB und LSB, die sich negativ für den JVB auswirken, sind dem JVB inklusive eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro nachzuzahlen.
3. Mahngebühren
 - a) Bei Überschreitung von 14 Tagen, werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
 - b) Bei Überschreitung von vier Wochen, werden Mahngebühren in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
 - c) Mahngebühren werden einschließlich Porto zum aktuellen Kostensatz pro Mahnung erhoben.
 4. Landessportbund Berlin – Sportförderungswürdigkeit
 - a) Die Mindereinnahmen, die durch den fehlenden Nachweis der Sportförderungswürdigkeit beim Landessportbund Berlin entstehen, sind dem JVB in gleicher Höhe zu kompensieren.
 5. Bei weiteren Verstößen kann das Präsidium des JVB, unter Berücksichtigung der Rechtsordnung, Sanktionsmaßnahmen gemäß § 3 verhängen.

§ 5 Geldbuße

1. Geldbuße ist nach schriftlicher Aufforderung durch den JVB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des JVB zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraums, so wird der Betroffene (Einzelperson oder Verein) bis zur Zahlung der Geldbuße für alle Verbandsmaßnahmen gesperrt bzw. erhält keine Leistungen durch den JVB.

§ 6 Protest gegen Sanktionsmaßnahmen

1. Jeder Betroffene kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Sanktionsmaßnahme in Textform Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei der Geschäftsstelle des JVB einreichen.
2. Ein Protest während einer Wettkampfveranstaltung kann bei der sportlichen Leitung mündlich eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim Präsidium eingereicht.
3. Über den Protest entscheidet das Präsidium des JVB. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Präsident des JVB setzt den Vollzug der Sanktionen vorläufig bis zur Entscheidung des Präsidiums aus.



§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser Sanktionsordnung des JVB kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine in Textform begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des JVB eingelegt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Beschwerde in der Geschäftsstelle des JVB maßgebend.
2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Rechtsausschuss beschließt dies ausdrücklich.
3. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 02.03.2023 vom Präsidium vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt worden.



Historie

Erstellt am	24.02.2023	Freigegeben am	02.03.2023
Erstellt durch	Kommission „Satzung und Ordnung“		
Letzte Überarbeitung	02.03.2023	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Präsidium		